

diger Bestandteil jeder Betreibung (Pfändung und Arrestierung) vorgeschrieben wird. Sie bildet die Grundlage für das weitere betreibungsrrechtliche Vorgehen und namentlich für die Bewertung und darf daher unter keinen Umständen und unter keinen Vorwänden unterlassen werden.

Sollte die Schätzung ergeben, daß man es mit einem Gegenstand zu tun hat, welchem auch nicht der geringste Vermögenswert zukommt, so müßte, falls der Gläubiger nicht dagegen opponiert und selber einen Minimalwertbetrag angibt, das Arrestobjekt freigegeben werden, da das Betreibungsverfahren sich bestimmungsgemäß nur auf Vermögenswerte erstrecken kann.

2. — In concreto hat das Betreibungsamt, was zunächst die 30 Stück Aktien der A.-G. der Vereinigten Öl-, Kitt- und Kreidewerke à je 1000 Fr. anbelangt, entsprechend der Vorschrift des Art. 97, welche ihm nötigenfalls die Zuziehung von Sachverständigen zur Pflicht macht, einen Bericht der Schweizerischen Kreditanstalt eingeholt, welcher die Aktien als „uncouplant“ bezeichne. Das ist aber keineswegs gleichbedeutend mit « non valeurs » und daß sie als solche nicht betrachtet werden könnten, ergibt sich ja auch ohne weiteres aus dem Zugeständnis der Gegenpartei, daß ihr Wert per Stück etwa 50 Fr. betrage. Diese letztere Angabe liefert mangels anderweitiger Grundlagen dem Betreibungsamt einen Anhaltspunkt, um die im Gesetz in zwingender Weise vorgeschriebene Schätzung vorzunehmen, und es darf das Betreibungsamt, wenn der Arrestgläubiger selber einen Minimalwert angibt, jedenfalls mit der Schätzung nicht unter diesen Wert gehen.

3. — Was sodann die drei Guthaben Schenigas an E. Lutz in Freiburg i./B. (24,159 Mk. 79 Pf.), Willh. Eberle in Zürich IV (1200 Fr.) und Jos. Beutler in Zürich III (5555 Fr.) anbetrifft, so hat das Betreibungsamt nicht erklärt, es könne eine Schätzung derselben nicht vornehmen, sondern es könne diesen Forderungen keinen Schätzungswert beimessen. Dies könnte wohl heißen, daß es diese Forderungen als wertlos taxiere, im Gegensatz zu der Weigerung, eine Schätzung überhaupt durchzuführen. Allein es ergibt sich aus der Arresturkunde und aus dem Vorentscheid, daß diese Interpretation nicht die richtige wäre,

sondern daß auch hier das Betreibungsamt einfach die Schätzung unterlassen hat. Ansonst hätte es nicht in der Arresturkunde in der für die Angabe des Schätzungswertes reservierten Kolonne Fragezeichen anbringen dürfen, sondern die Eigenschaft als « non valeurs » durch eine Null oder einen Strich kennzeichnen müssen. Wieso nun eine solche Schätzung nicht möglich sein sollte, ist im angefochtenen Entscheid nicht näher motiviert. Das Betreibungsamt hat sich eben über die Verhältnisse der betreffenden Schuldner zu erkundigen und, wenn nicht besonders zwingende Gründe dafür vorliegen, daß die Schuldner insolvent oder die Forderungen bestritten sind, ihren Nominalbetrag einzusetzen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird unter Aufhebung des Vorentschides im Sinne der Motive begründet erklärt.

#### 100. Entscheid vom 11. September 1909 in Sachen A. und E. Studer-Gander.

*Liegenschaftssteigerung. Aufhebung eines Zuschlages, weil das Angebot entgegen Art. 142 Abs. 2 SchKG die vorgehenden pfandversicherten Forderungen nicht überstieg. Unerheblichkeit eines nachträglichen Verzichts des Pfandgläubigers auf den ungedeckten Teil seiner Forderung.*

A. — Unterm 8./10. Juni 1909 hat sich der Rekurrent U. Studer in Niederried am Brienzensee, für sich und namens seiner Ehefrau, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde darüber beschwert, daß anlässlich der zweiten Steigerung seiner Liegenschaften die sogen. Hochfluslliegenschaft für 1600 Fr. dem Fürsprecher Gonzenbach in Thun als Vertreter der Erbschaft Gasser daselbst hingegeben worden sei, und Aufhebung des erfolgten Zuschlages verlangt. Studer machte geltend, daß auf dieser Liegenschaft eine nicht in Betreibung gesetzte, den betreibenden Gläubigern im Rang vorgehende Hypothekarforderung der Erbschaft Gasser selbst im Betrag von 2000 Fr. laste. Rechne man drei Jahreszinsen, welche

nach bernischem Recht auch noch Pfandrecht genossen, hinzu, so lange man zu einer Summe von zirka 2300 Fr. Laut der Vorschrift des Art. 242 Abs. 2 SchRG sei daher ein Zuschlag unter dieser Summe unzulässig.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde nach Einholung der Vernehmlassung des Betreibungsamts Interlaken als unbegründet abgewiesen, mit der Motivierung, daß der Rekurrent kein Interesse mehr an der Kassation des angefochtenen Zuschlages habe, nachdem der Vertreter der Erbschaft Gasser die Erklärung abgegeben habe, daß dieselbe auf den ungedeckten Teil ihres Guthabens verzichte und ein Verlustschein für den ungedeckten Betrag daher nicht ausgestellt werde.

C. — Hiegegen hat Studer rechtzeitig und unter Wiederholung seines Antrages den Rekurs ans Bundesgericht ergriffen. Er behauptet, die Erklärung der Erbschaft Gasser, auf welche der Vorentscheid abstellt, sei erst nach erfolgter Versteigerung abgegeben worden und könne daher nicht in Betracht fallen.

Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen zum Rekurs abgesehen, die Rekursgegnerin auf Abweisung desselben angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. — Die Auffassung der Vorinstanz ist nicht haltbar. Aus den Erklärungen und Feststellungen des Betreibungsamtes Interlaken und der Vorinstanz selber ergibt sich unzweifelhaft, daß, wie der Rekurrent behauptet und auch die Rekursgegnerin zugibt, an der Steigerung selbst von einem Verzicht der Erbschaft Gasser auf den ungedeckten Teil ihres Guthabens nicht die Rede war und daß er auf alle Fälle in den Steigerungsbedingungen nicht enthalten war, sondern erst nach Eingang der Beschwerde abgegeben wurde. Durch eine solche nachträgliche Erklärung kann aber der Fehler, welcher dem Zuschlag anhaftete, nicht konvalszieren. Ob ein Zuschlag vitios sei oder nicht, ist einzig nach den Verumständungen des Falles zur Zeit der Steigerungshandlung zu beurteilen.

2. — Im vorliegenden Fall kann die angefochtene ungesetzliche Steigerung umsoweniger genehmigt werden, als Art. 142 Abs. 3 SchRG ausdrücklich vorschreibt, daß, wenn bei einer

zweiten Steigerung kein Angebot gemacht wird, welches die vorgehenden pfandversicherten Forderungen deckt, die Betreibung in Hinsicht auf diese Liegenschaft dahinfällt. Der Schuldner bleibt dann im Besitz derselben, während, wenn das eingeschlagene Verfahren sanktioniert würde, der Schuldner um diese Wohlthat gebracht würde. In Tat und Wahrheit läuft denn auch das von der kantonalen Aufsichtsbehörde geschützte Verfahren darauf hinaus, daß der Erbschaft Gasser gestattet wird, nachträglich ihr Angebot bis zum Betrag ihrer Hypothekarforderung zu erhöhen. Allein es ist klar, daß nach Abschluß der Steigerungshandlung solche Angebote nicht mehr zulässig sind.

3. — Übrigens hätte ein Zuschlag an die Erbschaft Gasser auch unter der Voraussetzung, daß ihr Angebot gerade so viel betrug als ihre Forderung, nicht erfolgen dürfen. Denn das Gesetz verlangt, daß das Angebot die vorgehenden pfandversicherten Forderungen übersteige und daß ein wenn auch minimier Betrag für den betreibenden Gläubiger herausschaue, was zugebenermaßen selbst unter Berücksichtigung der nachträglichen Offerte der Erbschaft Gasser nicht der Fall war. Auch in dieser Beziehung hat der Schuldner allerdings ein Interesse, daß die ungesetzliche Steigerung kassiert und eine andere, dem Gesetz entsprechende an ihrer Stelle vorgenommen werde.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Kassierung des Vorentscheides der Zuschlag der fogen. Hofstuhlliegenschaft an die Erbschaft Gasser aufgehoben.